

# **KlangKunst im Pfaffenwinkel e. V.**

## **Satzung (Stand 13.12.2023)**

Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist „KlangKunst im Pfaffenwinkel e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Iffeldorf.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein dient der unmittelbaren, ideellen und materiellen Förderung von musikalischen Aufführungen, der Kunst und der kulturellen Bildung. Der Verein hat das Recht, als Veranstalter aufzutreten. Er will vor allem die aktive Ausübung der Musik im nicht kommerziellen Bereich fördern. Ebenso soll im Kinder- und Jugendbereich das Musikverständnis gefördert werden. Damit wird Laien der Zugang zum eigenen Musizieren und Singen ermöglicht.
2. Der Verein fördert insbesondere die in Iffeldorf bestehenden KlangKunst-Chöre.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere AO § 52.3 Förderung von Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Chorproben sowie die Durchführung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen. Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder religiösen oder weltanschaulichen Richtung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO). Er hat dabei die Grundsätze der Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit im Sinne der §§ 56–58 AO sowie der dort verlangten Nachweispflichten zu beachten.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Organe des Vereins (§ 7) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Für die Teilnahme an einem Chorprojekt ist die Mitgliedschaft im Verein grundsätzlich für das Jahr, in dem das Chorprojekt durchgeführt wird, erforderlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
  - die festgesetzten Mitglieds- und Projektbeiträge (falls das Mitglied an einem Projekt teilnimmt) rechtzeitig zu entrichten und
  - die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich und muss schriftlich erfolgen.
5. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung, wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden, sowie bei Verzug vereinbarter Beiträge/Zahlungen von mehr als zwölf Monaten.  
Über einen Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, nachdem dem betroffenen Mitglied Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch bei Auflösung des Vereins oder Änderung seines Zwecks.
7. Die Mitglieder haften gegenüber dem Verein, seinen weiteren Mitgliedern und gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht seiner vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 5 Beiträge und andere Mittelzuwendungen**

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Projektbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist zum 1. Februar des laufenden Kalenderjahrs fällig.
2. Mitgliedsbeiträge, Projektbeiträge und andere Kosten werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine während der Mitgliedschaft Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Evtl. anfallende Bankgebühren für Rücklastschriften im Fall nicht ausreichender Deckung gehen zulasten des Mitglieds.

## **§ 6 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben sowie die jeweilige Verwendung der Mittel im Einzelfall zu führen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vereins
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Abwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Erlass von Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung für den Vorstand)
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich – möglichst zeitnah nach dem Geschäftsjahresende – vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung ist mit der schriftlichen Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zu versenden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung einem vom Vorstand bestimmten Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder persönlich anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, findet im unmittelbaren Anschluss eine Wiederholungsversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der persönlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Vorstand weist in der Einladung hierauf ausdrücklich hin.
6. Soweit durch Gesetz oder Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können anwesende Mitglieder zur Abgabe ihrer Stimme schriftlich bevollmächtigen. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied können bis zu drei Stimmen abwesender stimmberechtigter Mitglieder übertragen werden. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
7. Abstimmungen können geheim oder durch Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung muss neben der Festlegung in § 9.6 erfolgen, wenn mindestens 20 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
8. Für eine Satzungsänderung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht möglich.
9. Für die Bestellung, Abberufung und Entlastung des Vorstands ist die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen notwendig. Von einem Begehren nach Abberufung betroffene Vorstandsmitglieder haben dabei kein Stimmrecht.
10. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt oder der Vereinsvorstand dies für erforderlich erachtet.
12. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durch Einwahl der Teilnehmer in eine Videokonferenz in einem nur Mitgliedern zugänglichen virtuellen Raum durchgeführt werden. Den Mitgliedern werden mit der Einladung die Zugangsdaten und kurz vor der Versammlung das Zugangspasswort in Textform mitgeteilt. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Geschäftsführenden Vorstand und
  - b) dem erweiterten Vorstand.
2. Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Erste Vorsitzende,
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schatzmeister und
  - d) der Schriftführer.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die künstlerische Leitung und
  - b) bis zu drei weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
5. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist einer der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands befugt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand wird auf drei Jahre in geheimer Einzelwahl gewählt. Nach einstimmigem Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl auch per Akklamation erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.
7. Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Vorstand/dem Verein ausgeschlossen, übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl dieses Vorstands in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des neu gewählten Ersatzvorstands richtet sich nach der regulären Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstands.
8. Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein, den Vereinsmitgliedern und gegenüber Dritten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 10 Aufgaben des Vorstands

1. **Geschäftsführender Vorstand**

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

  - Vorlage eines schriftlichen Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr bei der Mitgliederversammlung,
  - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Erledigung aller Verwaltungsaufgaben sowie aller Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind,
  - Vorbereitung und Einberufung sowie Leitung der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung von Vorschlägen für die Mittelverwendung des laufenden Geschäftsjahrs zur Diskussion und Abstimmung durch die Mitgliederversammlung,
  - satzungsgemäße Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Ausstellung von Spendenquittungen durch den Kassenführer,
  - Berufung der künstlerischen Leitung,

- Abschluss von Verträgen mit Dritten,
- Abschluss von Vergütungsverträgen für Mitglieder, die besondere Leistungen erbringen; über den abgeschlossenen Vertrag ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten,
- Einladung zu den Vorstandssitzungen, die sowohl persönlich, telefonisch oder als Videokonferenz durchgeführt werden können,
- Beschlussfassungen bei Anträgen von Mitgliedern, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Protokollierung der Vorstandssitzungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, können Beschlüsse des Vorstands auch außerhalb der Sitzungen des Vorstands gefasst werden, z. B. im Umlaufverfahren in schriftlicher Form oder per E-Mail.

## 2. Erweiterter Vorstand

Die künstlerische Leitung und die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands wirken beratend ohne Stimmrecht bei den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstands mit und bringen ihre spezielle Sachkenntnis in die Vorstandsarbeit ein.

Die künstlerische Leitung bestimmt inhaltlich und personell die Chorprojekte und erstellt gemeinsam mit dem Vorstand das jeweilige Projektbudget.

## § 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Sie dürfen kein Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist maximal für eine weitere Amtsperiode zulässig. Sie prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Sie überprüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und Rechnungslegungen des Vorstands. Ihre Prüfung umfasst die Kassenprüfung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

## § 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Alle Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Anschrift und E-Mail-Adresse, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft seiner gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten für andere Mitglieder
- Löschung seiner Daten bei Austritt

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen bei der Darstellung von Choraktivitäten in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter sechs herab, hat der Geschäftsführende Vorstand binnen drei Monaten die Auflösung des Vereins zu veranlassen und sodann die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung des Chorgesangs, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen, die aufgrund von Einwendungen des Registergerichts notwendig werden, selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Iffeldorf, den 13.12.2023

Diese Satzung ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 13.11.2007 beschlossene und am 12.3.2013 überarbeitete Satzung.

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister München am 25.01.2024